

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

Nr. 43

27. September 1974

	Seite
VORLÄUFIGE PROMOTIONSORDNUNG DER ABTEILUNG <del>BAUWESEN</del> <i>R. P.</i>	1 - 16
ERGÄNZUNG ZUR BEITRAGSORDNUNG STUDENTEN- WERKSGESETZ	24
PROMOTIONSORDNUNG DER ABTEILUNG <del>RAUMPLANUNG</del> <i>Bauwesen</i>	17 - 23

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

UA 7 1346

HA 615/36

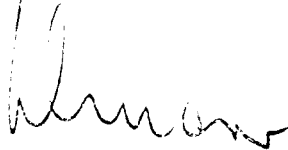
Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

- I B 2 43-14/1/4 -

Genehmigt aufgrund von § 48 Abs.2  
Nr.4 HSchG.

Düsseldorf, den 29. Aug. 1974

In Vertretung



(Dr. Schnoor)

PROMOTIONSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND  
FÜR DIE FACHRICHTUNG BAUPLANUNG

G L I E D E R U N G

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Promotion ohne Betreuung
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Betreuer
- § 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion
- § 9 Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens  
durch den Kandidaten
- § 10 Einreichung der Dissertation
- § 11 Gutachter
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Feststellung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Die Universität Dortmund verleiht aufgrund einer Promotion in der Fachrichtung Raumplanung den Grad eines  
-Doktor-Ingenieur der Fachrichtung Raumplanung  
Dr.-Ing. (Raumplanung) oder eines  
-Doktor rerum politicarum der Fachrichtung Raumplanung  
Dr. rer.pol. (Raumplanung)  
nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.  
Der Grad des Doktor-Ingenieur der Fachrichtung Raumplanung wird bei einer überwiegend Ingenieurwissenschaftlichen, der des Doktor rerum politicarum der Fachrichtung Raumplanung bei einer überwiegend wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Ausrichtung der Promotion verliehen.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Abteilung Raumplanung zuständig. Sie bildet dazu einen Promotionsausschuß (§2). Promotions-Bewerber wenden sich an diesen Ausschuß.
- (3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (4) Die Promotion erstreckt sich auf das Erstellen einer Dissertation und deren Disputation.
- (5) Die Dissertation muß eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende besondere Forschungsleistung darstellen.
- (6) Das Thema der Dissertation wird entweder von einem Bewerber selbst oder von einem Hochschullehrer, der zur Betreuung (§ 7) berechtigt ist, vorgeschlagen. Der Promotionsausschuß empfiehlt dem Bewerber Hochschullehrer der Abteilung Raumplanung, mit denen er Auswahl und Abgrenzung des Themas beraten kann.
- (7) Durch die Disputation wird die Dissertation in wissenschaftlichem Gespräch mit der Promotionskommission (§ 12) erläutert und verteidigt.

§ 2 Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus:
  - a) zwei Hochschullehrern der Abteilung Raumplanung,
  - b) zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern der Abteilung Raumplanung, von denen einer promoviert sein muß,
  - c) einem Studenten der Abteilung Raumplanung mit abgeschlossenem Vorexamen.
- (2) Dem Promotionsausschuß obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Er entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Promotion (§ 3) bei einem Bewerber erfüllt sind und macht ggf. entsprechende Auflagen.  
Bei diesen Entscheidungen darf ein Student ohne abgeschlossen Hochschulstudium nicht mitwirken.
  - b) Er bearbeitet den Promotionsantrag des Bewerbers (§ 4).  
Dabei obliegen ihm insbesondere:
    - Bestellung von Betreuern (§ 7);
    - Verhandlungen über Hilfsmittel und Arbeitsplatz (§ 4 Abs. (7)).
  - c) Er betreibt das Promotionsverfahren des Doktoranden.  
Dabei obliegen ihm insbesondere:
    - Bildung der Promotionskommission (§ 12, insbesondere Bestellung der Gutachter (§ 11 und Anforderung und Weiterleitung der Gutachten;
    - Entscheidung über die Art des Doktorgrades auf Vorschlag der Gutachter (§ 11 (4));
    - Organisation der Disputation (§ 13);
    - ggf. Widerruf bzw. Zurücknahme der Zulassung zur Promotion (§ 8, § 9, § 10 (6));
  - d) Er berichtet der Abteilung Raumplanung regelmäßig über den Stand der Promotionsverfahren.
  - e) Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis heraus ggf. Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.

- (3) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungsverfahren des Promotionsausschusses entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung der Abteilung Raumplanung gewählt, und zwar die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren, der Student für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wählt die Abteilungsversammlung der Abteilung Raumplanung aus den Gruppen gemäß Abs. (1) einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied des Promotionsausschusses nur, falls dieses verhindert ist. Jeder Stellvertreter hat jedoch das Recht zur Information und zur Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Promotionsausschusses wird auch dessen Stellvertreter neu gewählt. Ein Mitglied des Promotionsausschusses und sein Stellvertreter behalten im Falle des Rücktritts ihre Mitgliedschaft solange, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Die Abteilungsversammlung der Abteilung Raumplanung wählt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses, die Hochschullehrer sind.

### § 3.

#### Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Raumplanung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Raumplanung bzw. der Orts-, Regional- oder Landesplanung an einer wissenschaftlichen Hochschule, sofern Gleichwertigkeit besteht.

(2) Ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung gilt dann als Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion, wenn der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Raumplanung nachweist.

Für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht die Voraussetzung des Abs. (1) erfüllen, gilt eine mindestens zweijährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Raumplanung - gerechnet bis zur Einreichung der Dissertation beim Promotionsausschuß - als schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Raumplanung.

(3) Hat ein Bewerber sein Studium nicht an der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund abgeschlossen, prüft der Promotionsausschuß, ob die Zulassung zur Promotion von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden muß und legt gegebenenfalls entsprechende Auflagen fest.

(4) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht an einer Hochschule erworben, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin liegt, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen anzurufen.

#### § 4 Promotionsantrag

(1) Der Bewerber beantragt seine Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas für die Dissertation und des angestrebten Doktor-Grades schriftlich beim Promotionsausschuß.

Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können. Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Doktoranden angefertigt werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

- (2) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
  - a) ob der Bewerber schon einmal ein Promotionsverfahren in der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;
  - b) ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszusage oder -zulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Falle ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
- (3) Der Bewerber kann in seinem Antrag Vorschläge für die Betreuer (§ 7) seiner Dissertation machen.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) das Reifezeugnis oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
  - b) das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (In der Regel Zeugnis über das Diplom-Hauptexamen, das Magister-Examen oder das Staatsexamen) des Bewerbers,
  - c) ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang aufzeigt.
- (5) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz von der Abteilung, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein.
- (6) Nach Eingang des Promotionsantrages des Bewerbers beim Promotionsausschuß prüft dieser unverzüglich,
  - ob die Voraussetzung zur Promotion nach § 3 Abs. (1) oder Abs. (2) erfüllt ist und
  - ob der Promotionsantrag entsprechend den vorstehenden Absätzen (1) bis (5) vollständig ist.



- (7) Hat der Bewerber einen Antrag auf Bereitstellung von Mitteln oder eines Arbeitsplatzes durch die Abteilung Raumplanung gestellt (Abs. (5)), legt der Promotionsausschuß diesen Antrag mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich der Abteilungsversammlung der Abteilung Raumplanung zur Entscheidung vor.

§ 5. Promotion ohne Betreuung

Der Bewerber kann abweichend von § 4 mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertige Dissertation vorlegen, die er ohne Betreuung erstellt hat. Im Promotionsantrag ist ggf. anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde.

§ 6. Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrages in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer und die bewilligten Mittel genannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe.
- (2) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß angemessenen festgesetzten Fristen nicht die angeforderten Unterlagen beibringt oder notwendigen Voraussetzungen für die Promotion (§ 3) nachweist.
- (3) Bei einer Antragstellung gemäß § 4 muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.
- Er kann die Zulassung ablehnen, wenn die Abteilungsversammlung die vom Bewerber beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind.
- (4) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion gem. § 5 ablehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 11) gefunden wird.

- (5) Sind für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion Auflagen erteilt worden (§ 3 Abs. (3)), deren Erfüllung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt (z.B. ein Studienjahr), ist die Zulassung bis zur Erfüllung der Auflagen nur als vorläufig auszusprechen. Werden die Auflagen innerhalb des angemessen festgesetzten Zeitraums nicht erfüllt, ist die endgültige Zulassung abzulehnen. § 8 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (6) Die Zulassung für wissenschaftliche Mitarbeiter der Abteilung Raumplanung, für die die Voraussetzung zur Promotion gem. § 3 Abs. (2) Satz 2 gilt, ist solange als vorläufig auszusprechen, bis die Frist von zwei Tätigkeitsjahren erfüllt ist.

#### § 7 Betreuer

- (1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Hochschullehrer der Abteilung Raumplanung, der für das Dissertationsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Promotion. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Auch der zweite Betreuer muß Hochschullehrer sein.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Betreuern, die nicht der Abteilung Raumplanung angehören, kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. Wurde das Dissertationsthema von einem Hochschullehrer der Abteilung Raumplanung vorgeschlagen, so ist dieser in der Regel auch für die Betreuung verantwortlich.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die regelmäßige Überprüfung des Fortganges der Arbeit und ggfs. der Verwendung der von der Abteilung Raumplanung zur Verfügung gestellten Mittel ein (siehe § 4 Abs. (5) und Abs. (7)).
- (4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Doktoranden ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Doktoranden oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen.

§ 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Fertigstellung seiner Dissertation bemüht. Dabei sind die Fristen in § 4 Abs. (1) zu beachten.
- (2) Stellt sich im Laufe des Promotionsverfahrens heraus, daß die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen und hat der Doktorand dieses zu vertreten, kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Betreuern die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn zusätzliche Mittel unabdingbare Voraussetzung für eine Fertigstellung der Dissertation sind und diese Mittel weder von der Abteilung Raumplanung noch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Der Promotionsausschuß kann in den Fällen der Abs. (1) und (2) die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung auf Zulassung zur Promotion in der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Doktorand das Promotionsverfahren ohne wichtige Gründe abbricht.
- (4) Bescheide des Promotionsausschusses auf Widerruf der Zulassung zur Promotion sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens durch den Kandidaten

- (1) Eine Zurücknahme der Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuß aufgrund eines schriftlichen Antrages des Doktoranden ist nur zulässig, solange nicht die Disputation (§ 13) anberaumt ist. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zurücknahme der Zulassung ist vom Promotionsausschuß schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser gibt sie, falls die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen (2) bis (5) erfüllt sind, unverzüglich an die Gutachter (§ 11) weiter.
- (2) Die Dissertation muß eine selbständige Leistung des Doktoranden darstellen. Eine entsprechende Erklärung ist in die Dissertation einzuheften. Ist die Dissertation eine gemeinschaftliche Arbeit mehrerer Doktoranden, muß der individuelle Beitrag jedes Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein.
- (3) Die Dissertation kann eine Zusammenfassung mehrerer Teilarbeiten sein. Diese können vorher veröffentlicht worden sein. Die zur Promotion vorgelegte Fassung der Dissertation muß jedoch eine in sich geschlossene Behandlung des Themas darstellen.
- (4) Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.
- (5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (6) Falls wenigstens eine der Anforderungen der Absätze (2) bis (5) nicht erfüllt ist, muß der Promotionsausschuß die Dissertation an den Doktoranden zurückverweisen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuß festzulegenden Frist behoben, muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen.

§ 11 Gutachter

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen einer aus dem Kreis der Betreuer kommen soll, der andere nicht Betreuer gewesen sein darf.

- (2) Während des Promotionsverfahrens bis zur Einreichung der Dissertation kann der Doktorand Vorschläge für die Gutachter machen. Wenigstens einer der beiden Gutachter ist nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag des Doktoranden zu benennen.
- (3) Gutachter müssen Hochschullehrer gem. § 6 Hochschulgesetz sein. Wenigstens ein Gutachter muß der Abteilung Raumplanung angehören. Ein Gutachter, der nicht dieser Abteilung angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Abteilungsmitgliedes.
- (4) Die Gutachter erstellen unabhängig voneinander Gutachten zu der Dissertation. In den Gutachten schlagen sie aufgrund von begründeten Aussagen über die Qualität der Dissertation deren Annahme oder Ablehnung vor. Falls sie die Annahme vorschlagen, nehmen sie auch eine vorläufige Beurteilung der Dissertation vor. Die Gutachter schlagen im Einvernehmen mit dem Doktoranden den zu verleihenden Doktorgrad vor.
- (5) Der Promotionsausschuß trägt dafür Sorge, daß die Gutachten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter beim Promotionsausschuß vorliegen.
- (6) Die Gutachter können dem Doktoranden Änderungen seiner Dissertation vorschlagen. Will der Doktorand die Änderungsvorschläge berücksichtigen, kann der Promotionsausschuß die Frist zur Abgabe der Gutachten entsprechend - jedoch höchstens um drei weitere Monate - verlängern.
- (7) Der Promotionsausschuß reicht die Gutachten unverzüglich an die Promotionskommission (§ 12) und an den Doktoranden weiter.
- (8) Nach Eingang der Gutachten legt der Promotionsausschuß für mindestens 10 Tage bis zwei Wochen vor Beginn der Disputation ein Exemplar der Dissertation in der Abteilung Raumplanung zur öffentlichen Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund aus. Erfolgt während der Auslagezeit ein begründeter

Einspruch, so ist er vom Promotionsausschuß unter Anhörung des Doktoranden und der Betreuer zu behandeln.

§ 12 Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt die Promotionskommission rechtzeitig vor dem Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Bei der Wahl der Mitglieder der Promotionskommission darf ein studentisches Mitglied ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nicht mitstimmen. Bis auf ein Mitglied muß die Promotionskommission aus Hochschullehrern gem. § 6 Hochschulgesetz bestehen.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachtern (§ 11) und in der Regel einem weiteren Prüfer. Dieser ist entweder Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.  
Der Promotionsausschuß kann einen zweiten weiteren Prüfer bestellen, sofern es das Sachgebiet erfordert, dem die Dissertation entstammt, oder falls zwei Betreuer bestellt waren. Beide weiteren Prüfer sind entweder Hochschullehrer oder es ist ein weiterer Prüfer Hochschullehrer und der andere promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission müssen der Abteilung Raumplanung angehören. Der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die weiteren Prüfer. Diese sind nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen, wobei den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit gefolgt werden soll. Dabei dürfen die Betreuer nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission ausmachen.
- (4) Der Vorsitzende der Promotionskommission ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu bestimmen, die Hochschullehrer der Abteilung Raumplanung sind.
- (5) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann in Ausnahmefällen kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Promotionskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (6) Aufgaben der Promotionskommission sind insbesondere:
- a) Disputation mit dem Doktoranden (§ 13),
  - b) Feststellung der Promotionsleistung des Doktoranden (§ 14),
  - c) ggf. Erteilen von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation.

§ 13

Disputation

- (1) Frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Abgabe der Gutachten findet auf Einladungen des Promotionsausschusses die Disputation der Mitglieder der Promotionskommission mit dem Doktoranden statt. Falls die Dissertation eine gemeinschaftliche Leistung mehrerer Doktoranden darstellt, findet die Disputation als Gruppendisputation statt. Im Rahmen der Disputation haben nur die Mitglieder der Promotionskommission das Fragerecht.
- (2) Erscheint der Doktorand ohne wichtigen Grund nicht zur Disputation, gilt seine Promotion als abgelehnt. Bei einer gemeinschaftlichen Dissertation kann die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuß die Gruppendisputation mit den übrigen beteiligten Doktoranden durchführen, falls mit diesen darüber Einvernehmen besteht.
- (3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat des Doktoranden über die Dissertation. Bei einer gemeinschaftlichen Dissertation hält jeder beteiligte Doktorand ein Kurzreferat.
- (5) Die Disputation erstreckt sich über die Erläuterung und Verteidigung der Dissertation hinaus auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.
- (6) Für die Anwesenheit von Studenten bei der Disputation gilt § 20 Abs. 6 Hochschulgesetz. Der Promotionsausschuß ist berechtigt, der Disputation beizuwohnen.

§ 14 Feststellung der Promotionsleistung

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der Disputation, ob
  - a) der Doktorand zu promovieren ist oder
  - b) der Doktorand die Disputation wiederholen muß oder
  - c) die Promotion abgelehnt wird.

Nach der ersten Disputation ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich, wenn sich vorher beide Gutachter in ihren Gutachten für eine Annahme der Disseration ausgesprochen hatten.

- (2) Entscheidet die Promotionskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, legt sie gleichzeitig auch ein Prädikat für die Promotion fest. Dieses lautet "ausgezeichnet" oder "sehr gut" oder "gut" oder "genügend".
- (3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit. Falls diese auf Wiederholung der Disputation oder Ablehnung der Promotion lautet, ist die Entscheidung dem Doktoranden unter Angabe der Gründe unverzüglich noch einmal schriftlich mitzuteilen.
- (4) Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beauftragt der Promotionsausschuß eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, längstens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Der Doktorand kann verlangen, daß bei einer Wiederholung ein zusätzlicher Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuß soll bei der Auswahl des Prüfers dem Vorschlag des Doktoranden folgen.
- (5) Hat die Promotionskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.



§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation zu veröffentlichen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 12 Abs. (6)c) erfüllt sind.
- (2) Erfolgt die Veröffentlichung als Dissertationsdruck, hat der Doktorand dem Promotionsausschuß 150 Exemplare zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek Dortmund zu übergeben. Erfolgt die Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift, sind 30 Exemplare zu übergeben.
- (3) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung auch gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen. Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Wenn alle Promotionsleistungen, einschließlich der Übergabe der Exemplare, nach § 15 Abs. (2) erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgestellt. Bei einer gemeinschaftlichen Dissertation sind alle beteiligten Doktoranden in der Urkunde aufzuführen.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn Herausgeber bzw. Verlag die Annahme des vom Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtskräftigen Vertrag bescheinigen.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 17

Rechtsmittel

- (1) Schriftliche Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen alle Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder einzelner Prüfer kann der Doktorand entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch beim Promotionsausschuß einlegen.

§ 18

Aberkennung des Doktor-Grades

Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19


Inkrafttreten ( )

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

D ortmund, den 13. Aug. 1974

Der Rektor  
der Universität Dortmund

In Vertretung:

  
(Prof. Dr. L. Danzer)

Prorektor

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlaß vom 19. 8. 1974 (IB 2 43-14/1/4) die Anwendung der Promotionsordnung der RWTH Aachen vom 12. Mai 1969 für die Abteilung Bauwesen der Universität Dortmund genehmigt. Die Genehmigung wurde vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1976 befristet.

**Promotionsordnung  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen  
Hochschule Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 7. 1969 —  
II B 3 43—14/1/1 — 12359/69

Mit Erlaß vom 6. Juni 1969 — II B 3 43—14/1/1 —  
11821/69 — ist die Promotionsordnung der Rheinisch-  
Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 12. Mai  
1969 genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

**Promotionsordnung  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen  
vom 12. Mai 1969**

Gliederung	Seite
§ 1 Promotionsrecht . . . . .	316
§ 2 Voraussetzung für die verschiedenen Doktorgrade . . . . .	316
§ 3 Bedingungen für die Promotion . . . . .	317
§ 4 Einreichen des Gesuchs . . . . .	317
§ 5 Einleitung des Promotionsverfahrens . . . . .	318
§ 6 Ernennung der Berichtler und deren Rechte . . . . .	318
§ 7 Prüfung der Dissertation . . . . .	318
§ 8 Weiteres Prüfungsverfahren, Prüfungsausschuß . . . . .	318
§ 9 Durchführung der mündlichen Prüfung . . . . .	319
§ 10 Ergebnis der Doktorprüfung . . . . .	319
§ 11 Vervielfältigung der Dissertation . . . . .	319
§ 12 Erfüllung der Promotionsleistungen Abschluß der Promotion . . . . .	319
§ 13 Ehrenpromotion . . . . .	319
§ 14 Erneuerung der Doktorurkunde . . . . .	319
§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen . . . . .	319
§ 16 Entziehung des Doktorgrades . . . . .	319
§ 17 Rechtsweg . . . . .	320
Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.: § 18 bis § 19	
§ 18 Verzicht auf das Latinum . . . . .	320
§ 19 Fächer der mündlichen Prüfung und Dauer der Prüfung . . . . .	320
Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. rer. pol.: § 20 bis § 21	
§ 20 Form des Promotionsgesuchs und Umfang der mündlichen Prüfung . . . . .	320
§ 21 Nebenfächer . . . . .	320

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: § 22 bis § 28		Seite
§ 22 Einleitung des Promotionsverfahrens . . . . .		321
§ 23 Bewertung und Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation . . . . .		321
§ 24 Zulassung zur mündlichen Prüfung als Kolloquium oder als Examen rigorosum . . . . .		321
§ 25 Mündliche Prüfung als Kolloquium . . . . .		321
§ 26 Fächer und Prüfer im Examen rigorosum . . . . .		322
§ 27 Durchführung des Examen rigorosum . . . . .		322
§ 28 Bewertung der Doktorprüfung . . . . .		322
§ 29 Übergangsbestimmungen . . . . .		322

**§ 1**

**Promotionsrecht**

1. Die Fakultäten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen haben das Recht der Promotion.
2. Es können verleihen:
  - 2.1 die Ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
  - 2.2 die Philosophische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
  - 2.3 die Medizinische Fakultät den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.).

**§ 2**

**Voraussetzungen für die verschiedenen Doktorgrade**

1. Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist mit Ausnahme von § 2, 1.1 der Grad eines Diplom-Ingenieurs; Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist mit Ausnahme von § 2, 1.1 der Grad eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach.
  - 1.1 Diplom-Mathematikern, Diplom-Physikern, Diplom-Chemikern, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen, Inhabern eines anderen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms und Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach mit Erfolg abgelegt haben, kann der akademische Grad Dr.-Ing. verliehen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt; Diplom-Ingenieuren kann der akademische Grad Dr. rer. nat. verliehen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von naturwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. In den Fällen dieses Absatzes ist die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem Kolloquium die vorauszusetzenden Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen.
2. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. sind der Grad eines Diplom-Volkswirtes, Diplom-Kaufmannes, Diplom-Handelslehrers, Diplom-Soziologen, Diplom-Soziologen, Diplom-Politologen, Diplom-Wirtschaftsingenieurs oder ein anderer von der Philosophischen Fakultät als ausreichende Voraussetzung für

die Promotion anerkannter akademischer Grad der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und zwei Semester eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach bestandener Diplomprüfung.

- 2.1 Bewerber mit dem Grad eines Diplom-Ingenieurs, Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers oder eines anderen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms erfüllen die Voraussetzungen durch den Nachweis eines mindestens viersemestrigen erfolgreichen Zusatzstudiums in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sind die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gebiete in den vorgenannten Prüfungen nicht ausreichend berücksichtigt worden, kann der Nachweis eines weiteren Zusatzstudiums in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gefordert werden.

3. Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. phil. sind:

- 3.1 Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;
- 3.2 hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Großes Latinum), die durch Vorlage eines Reifezeugnisses oder durch eine entsprechende Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind.

Die Fakultät kann das Kleine Latinum als hinreichende Voraussetzung bei solchen Bewerbern anerkennen, die eine Diplomprüfung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem philologischen Fach oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben; in bestimmten Fächern, die von ihrer Struktur her nicht auf die Kenntnisse des Lateinischen angewiesen sind, kann die Philosophische Fakultät gemäß § 18 auf den Nachweis eines Latinums verzichten;

- 3.3 ein ordnungsgemäßes Studium der nach dieser Promotionsordnung gemäß § 19 zulässigen für die mündliche Prüfung gewählten Fächer von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Hochschule, an der die gewählten Fächer ausreichend vertreten sind.

Über die Anrechnung von Semestern, die an einer Pädagogischen Hochschule verbracht worden sind, entscheidet die Fakultät im Einzelfall. Die an ausländischen Universitäten verbrachten Semester können bis zur Höchstzahl von 6 Semestern angerechnet werden, falls die Fakultät sie für gleichwertig erachtet;

- 3.4 ein Studium oder eine Assistententätigkeit an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen von in der Regel mindestens 2 Semestern. Die Fakultät kann von diesen Voraussetzungen befreien.

- 4. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. ist die bestandene staatliche ärztliche Prüfung. Auf einstimmigen Beschluß der vereinigten Fachgruppenausschüsse kann ein Bewerber auch ohne vorherige Ablegung der staatlichen ärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen werden, wenn ihm die Ablegung dieser Prüfung gemäß § 24, 3.1 aus wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 3

Bedingungen für die Promotion

- 1. Eine mit Erfolg abgelegte Prüfung ist nachzuweisen, soweit sie in § 2 gefordert wird. Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat andere Zeugnisse auf dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet als gleichwertig für die Zulassung zur Promotion anerkennen oder weitere Nachweise darüber verlangen, daß die vorgelegten Zeugnisse den nach § 2 geforderten Leistungen gleichwertig sind.
- 2. Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In Ausnahmefällen kann auch eine in

fremder Sprache abgefaßte Dissertation zugelassen werden. In diesem Falle kann eine beglaubigte Übersetzung von der Fakultät gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefaßten Dissertation trifft die nach § 4,1 zuständige Fakultät im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 5, 1 sowie gemäß § 22 und § 23. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet die Fakultät, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in der beglaubigten deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

3. Für die Dissertation gilt weiter:

- 3.1 Es muß von einer Fakultät anerkannt werden, daß die Dissertation einem Zweig des Wissenschaftsgebietes dieser Fakultät angehört.
- 3.2 Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
- 3.3 Die Dissertation soll in Fühlungnahme mit einem Mitglied des Lehrkörpers (§ 6 der Hochschulverfassung) entstanden sein.
- 3.4 Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erweisen und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- 4. Nach Annahme der Dissertation ist eine mündliche Prüfung gemäß § 8 abzulegen.
- 5. Es ist eine Promotionsgebühr nach den staatlichen Bestimmungen zu entrichten.
- 6. Wird die mündliche Prüfung wiederholt, so ist für sie eine zusätzliche Gebühr nach den staatlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 4

Einreichen des Gesuchs

- 1. Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über den Rektor an den Dekan der Fakultät zu richten, die das Recht auf Verleihung des angestrebten Doktorgrades hat.
  - 1.1 Haben mehrere Fakultäten dieses Recht und ist die Dissertation von einem Angehörigen einer dieser Fakultäten im Sinne von § 3, 3.3 betreut worden, so ist das Gesuch an den Dekan der Fakultät zu richten, der der Betreuer angehört.
  - 1.2 Ist die Dissertation nicht betreut worden oder gehört der Betreuer nicht einer Fakultät an, die das Recht der Verleihung des angestrebten Doktorgrades hat, so ist — falls mehrere Fakultäten diesen Grad verleihen können — das Gesuch an den Dekan der Fakultät zu richten, zu deren Wissenschaftsgebiet der für die Promotion vorausgesetzte Studienabschluß gehört.
- 2. Das Gesuch muß enthalten:
  - 2.1 die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
  - 2.2 den Titel der Dissertation.
- 3. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - 3.1 ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
  - 3.2 die nach § 3, 1 erforderlichen Zeugnisse,
  - 3.3 ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist; die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
  - 3.4 eine Dissertation entsprechend § 3, 2 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text in zweifacher gebundener Ausfertigung,
  - 3.5 etwaige auszugsweise Vorveröffentlichungen in gleicher Zahl,

- 3.6 die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
  - 3.7 eine eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
  - 3.8 eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
  - 3.9 für die Promotion zum Dr. phil. und Dr. rer. pol. eine Benennung der gewünschten Fächer der mündlichen Prüfung (§ 8 und § 9) entsprechend den Angaben über die zulässigen Haupt- und Nebenfächer gemäß § 19 sowie gemäß § 20 und § 21,
  - 3.10 eine Bestätigung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,
  - 3.11 ein Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.
4. Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5

Einleitung des Promotionsverfahrens

- 1. Der Dekan prüft das Gesuch. Stellt er fest, daß das Gesuch den Bedingungen des § 3, 2 und den Forderungen des § 4 entspricht, so ist damit das Promotionsverfahren eröffnet.
- 2. Die promovierende Fakultät ernennt die Berichter gemäß § 6; in der Medizinischen Fakultät obliegt die Ernennung gemäß § 22 dem Prodekan der zuständigen Fachgruppe.
- 3. Nach Ernennung der Berichter gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der ernannten Berichter mit.
- 4. Entspricht das Gesuch nicht den Bedingungen des § 3, 2 und den Forderungen des § 4, so weist es die Fakultät unter Angabe der Gründe zurück. Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneut vorgelegt werden.
- 5. Ein der Hochschule gemäß § 4 eingereichtes Gesuch um Verleihung des Doktorgrades kann nur bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5, 1 zurückgenommen werden.
- 6. Wird ein Promotionsgesuch entsprechend § 5, 5 zurückgenommen, so können bis zu 90% der Promotionsgebühr zurückgezahlt werden.
- 7. Wird ein nach § 5, 4 zurückgewiesenes Gesuch erneut vorgelegt, so sind keine weiteren Gebühren zu entrichten.

§ 6

Ernennung der Berichter und deren Rechte

- 1. Die Fakultät bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichter, die Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule nach § 6 der Hochschulverfassung sind. Für das Verfahren in der Medizinischen Fakultät gilt außerdem § 22.
- 1.1 Mindestens ein Berichter muß ordentlicher Professor sein, der in der Regel der promovierenden Fakultät angehört.
- 1.2 Einer der Berichter kann auch ein (§ 6 der Hochschulverfassung entsprechendes) Lehrkörpermitglied einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein an einer Forschungsanstalt tätiger Professor sein.
- 2. Ist die Dissertation gemäß § 3, 3.3 betreut worden, so muß der Betreuer einer der Berichter sein.

- 3. Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können im Einvernehmen mit ihr ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ihres Lehrkörpers von der promovierenden Fakultät als Berichter ernannt werden.

§ 7

Prüfung der Dissertation

- 1. Die Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Engeren Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Begründung ihres Vorschlags. Ist ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist sein Gutachten zu erstatten, ernennt die Fakultät einen anderen Berichter.
- 2. Der Dekan gibt den Mitgliedern der beteiligten Engeren Fakultät Gelegenheit, für die Dauer von 14 Tagen zu der Dissertation und den Gutachten der Berichter Stellung zu nehmen. Die Engere Fakultät entscheidet unter Würdigung der Gutachten und etwaiger Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation und damit über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Berichter oder in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachten eingeholt werden.
- 3. Wird die Dissertation von der Fakultät angenommen oder abgelehnt, so gibt der Dekan dem Bewerber diese Entscheidung bekannt. Im Falle der Ablehnung wird dem Bewerber die Begründung hierfür mitgeteilt.
- 4. Die Fakultät kann auch beschließen, daß der Bewerber zunächst noch zu einer Ergänzung oder Umarbeitung seiner Dissertation aufgefordert wird.
  - 4.1 In diesem Fall werden dem Bewerber die entsprechenden Wünsche der Fakultät mitgeteilt.
  - 4.2 Die Fakultät bestimmt hierbei eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
  - 4.3 Die Arbeit kann nur einmal wiedervorgelegt werden.
- 5. Für das Verfahren bei der Promotion zum Dr. med. gelten die vorstehenden Bestimmungen nur, soweit nicht § 22, § 23 und § 24 eine abweichende Regelung treffen.
- 6. Eine abgelehnte Dissertation kann nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät.
  - 6.1 Die Ablehnung der Dissertation ist durch den Rektor unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Ablehnung, des Namens, des Geburtstages und des Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen.
  - 6.2 Ein erneutes Promotionsgesuch bei derselben oder einer anderen Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig.
 

Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen. Gemäß § 4, 3.8 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
  - 6.3 In Falle der Ablehnung wird die Dissertation dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht § 23 etwas anderes bestimmt.

§ 8

Weiteres Prüfungsverfahren, Prüfungsausschuß

- 1. Wird die Dissertation angenommen, so wird eine mündliche Prüfung anberaumt.
- 2. Die mündliche Prüfung wird von der Engeren Fakultät bzw. gemäß § 22 von dem Fachgruppenausschuß durchgeführt. Diese übt das Recht der Prüfung durch einen von ihr jeweils bestimmten Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Dekans oder eines von ihm bestimmten planmäßigen Professors aus. Der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht Berichter sein.

3. Dem Prüfungsausschuß gehören auch die Berichter z. B.
4. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiche Rechte.
5. Für die Promotion zum Dr. med. gelten außerdem § 23 und § 24.

#### § 9

##### Durchführung der mündlichen Prüfung

1. Der Dekan teilt dem Lehrkörper der promovierenden Fakultät, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Bewerber den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mit. Er lädt zu dieser Prüfung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen den Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten unter Angabe der Namen des Bewerbers und der Berichter sowie des Themas der Dissertation ein.
2. Die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 der Hochschulverfassung) haben das Recht, als Gäste an der Prüfung teilzunehmen; dieses Recht steht auch den übrigen Angehörigen der Hochschule zu, sofern sie promoviert sind oder mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben.
3. Jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen.
4. Bei Promotionen zum Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. dauert die mündliche Prüfung mindestens eine Stunde. Sie erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das gesamte Fachgebiet, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- 4.1 Art und Dauer der Prüfung bei den Promotionen zum Dr. phil., Dr. rer. pol. und Dr. med. ergeben sich aus § 19, § 20 und § 24 bis § 27.

#### § 10

##### Ergebnis der Doktorprüfung

1. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis dieser Prüfung.
  - 1.1 Die an der mündlichen Prüfung als Gäste teilnehmenden Mitglieder des Lehrkörpers (§ 9, 2) haben das Recht, im Anschluß an die Prüfung dem Prüfungsausschuß vor dessen Beschlußfassung ihr Urteil abzugeben. Der Prüfungsausschuß nimmt dazu bei seinem Beschluß über das Ergebnis der mündlichen Prüfung Stellung.
  - 1.2 Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuß setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil genügend (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude) oder mit Auszeichnung (summa cum laude). An Stelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten angegeben werden. Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt. Für die Bewertung der Prüfung bei der Promotion zum Dr. med. gilt § 26.
  - 1.3 Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal frühestens nach 6, spätestens nach 18 Monaten, und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Ist auch diese mündliche Prüfung erfolglos, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Für die Promotion zum Dr. med. gilt § 27, 7.
2. Ist die Doktorprüfung bestanden und sind die Bedingungen von § 11, 1 erfüllt, so promoviert die Engere Fakultät den Bewerber zum Doktor.
3. Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so ist dies durch den Rektor unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Prüfung, des Namens, des Geburtstages und des Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen.

#### § 11

##### Vervielfältigung der Dissertation

1. Die Dissertation ist in einer von der Fakultät zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen. Die Zahl der Ausfertigungen wird vom Senat festgelegt; sie beträgt höchstens 150. Versäumt der Bewerber die in Satz 1 bestimmte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren.

In begründeten Fällen kann die Engere Fakultät die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern.

2. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben und nach dem Muster der Anlage tragen sowie den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

#### § 12

##### Erfüllung der Promotionsleistungen, Abschluß der Promotion

1. Sind die gemäß § 11 vorgelegten Ausfertigungen der Dissertation von den Berichtern in Ordnung befunden worden, dann hat der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Doktor-Urkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster (hier nicht abgedruckt) ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
2. Erst nach Empfang der Doktor-Urkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

#### § 13

##### Ehrenpromotion

1. Rektor und Senat können auf Antrag einer Fakultät gemäß § 5, 3 und § 25, 8 der Hochschulverfassung den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.), eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.), eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.), eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.) und eines Doktors der Medizin honoris causa (Dr. med. h. c.) verleihen.
2. Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotionen nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht nach § 1, 2 haben.
3. Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion in Anwesenheit des Senats und der Fakultät, die den Antrag auf Ehrenpromotion gestellt hat, durch Überreichung einer Doktor-Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten angegeben sind.

#### § 14

##### Erneuerung der Doktor-Urkunde

Eine besondere Form der Ehrung ist die Erneuerung der Doktor-Urkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten. Sie wird nur denjenigen Doktoren der Hochschule zuteil, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktisch berufliche Tätigkeit als einer besonderen Ehrung würdig erwiesen haben.

#### § 15

##### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktor-Urkunde, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als erfüllt angenommen worden sind, so kann die Engere Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### § 16

##### Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann von der Hochschule auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen

Grundsätze des Verwaltungsrechts entzogen werden. Dies gilt entsprechend für den Grad und die Würde eines Ehrendoktors.

§ 17

Rechtsweg

1. Wird gegen eine vor oder nach Eröffnung des Promotionsverfahrens getroffene Maßnahme gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben, so ist dieser beim Rektor einzureichen. Der Rektor legt den Widerspruch dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vor.
2. Ist die Entscheidung nach § 15 bis § 17, 1 rechtskräftig geworden, so wird die Ungültigkeitserklärung oder die Entziehung des Doktorgrades durch den Rektor sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 10, 3 mitgeteilt. Die Prüfungsgebühr ist dann verfallen.

§ 18

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.:  
Verzicht auf das Latinum

Die Philosophische Fakultät kann gemäß § 2, 3.2 auf den Nachweis eines Latinums verzichten bei folgenden Haupt- und Nebenfächern:

- Geographie
- Psychologie
- Pädagogik
- Soziologie
- Politische Wissenschaft

§ 19

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.:  
Fächer der mündlichen Prüfung und Dauer der Prüfung

1. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) zum Dr. phil. ist in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abzugeben. Hauptfach ist in der Regel das Fach, dem die Dissertation zugehört.

Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung gelten:

- Philosophie
- Pädagogik
- Psychologie
- Soziologie
- Politische Wissenschaft
- Deutsche Philologie
- Neuere deutsche Literaturgeschichte
- Anglistik
- Romanische Philologie
- Alte Geschichte
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Geographie
- Kunstgeschichte
- Baugeschichte

Bei Wahl des Faches Baugeschichte als Hauptfach muß als eines der Nebenfächer das Fach Kunstgeschichte gewählt werden.

Auf besonderen Antrag können auch andere an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen hinreichend vertretene Fächer als zweites Nebenfach und als Ergänzungsfach gewählt werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen gewählten Fächern stehen. Über die Zulassung solcher Fächerkombinationen entscheidet die Fakultät.

2. Die mündliche Prüfung zum Dr. phil. dauert für das Hauptfach eine, für jedes Nebenfach je eine halbe Stunde; im übrigen gilt § 9.

§ 20

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum  
Dr. rer. pol.:

Form des Promotionsgesuchs und Umfang der  
mündlichen Prüfung

1. Bei Einreichung des Promotionsgesuchs ist: von Bewerbern zu § 2, 2 ein Vorschlag für ein Hauptfach und zwei Nebenfächer der mündlichen Prüfung,

von Bewerbern zu § 2, 2.1 ein Vorschlag über ein Hauptfach und vier Nebenfächer vorzulegen.

2. Die mündliche Prüfung ist bei Bewerbern zu § 2, 2 in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern vorzunehmen.

Hauptfächer sind „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“. — Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus dem Gebiet des „Operations Research“ behandelt, kann „Operations Research“ als Hauptfach gewählt werden. — Falls die Dissertation überwiegend sozialwissenschaftliche Fragen behandelt, kann als Hauptfach das Fach „Politische Wissenschaft“ oder „Soziologie“ gewählt werden. In diesem Falle sollte ein Nebenfach „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ heißen.

3. Bei Bewerbern zu § 2, 2.1 erfolgt eine erweiterte Prüfung (Rigorosum) in einem Hauptfach und vier Nebenfächern. Hauptfach kann nur „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ sein. — Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus dem Gebiet des „Operations Research“ behandelt, kann „Operations Research“ als Hauptfach gewählt werden. — Falls die Dissertation überwiegend sozialwissenschaftliche Fragen behandelt, kann als Hauptfach gewählt werden das Fach „Politische Wissenschaft“ oder „Soziologie“. — Das Rigorosum muß die Fächer „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfassen. Mindestens zwei Nebenfächer sind aus dem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

§ 21

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum  
Dr. rer. pol.:

Nebenfächer

1. Aus jeder Gruppe der nachstehenden Nebenfächer können Bewerber zu § 2, 2 jeweils nur ein Fach, Bewerber zu § 2, 2.1 jeweils nur zwei Fächer wählen. Ein schon als Hauptfach gewähltes Prüfungsfach kann nicht nochmals als Nebenfach gewählt werden.
2. Verzeichnis der Nebenfächer

I. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschafts-  
politik

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Finanzwirtschaft
3. Außenwirtschaft
4. Internationale techn. wirtschaftliche Zusammenarbeit
5. Allgemeine Volkswirtschaftspolitik:
  - a) Industriepolitik
  - b) Verkehrspolitik
  - c) Sozialpolitik

II. Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Kostenrechnung, Kalkulation und Preispolitik
3. Bilanzen, Bilanzanalyse, Bilanzkritik
4. Finanzierung
5. Operations Research
6. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre
  - a) Industriebetriebslehre
  - b) Handelsbetriebslehre
  - c) Bankbetriebslehre

III. Politische Wissenschaft und Geschichte

1. Politische Wissenschaft
2. Geschichte
3. Internationale Beziehungen

#### IV. Sozialwissenschaften

1. Soziologie
2. Sozialpsychologie
3. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

#### V. Statistik und Versicherungswirtschaft

1. Wirtschaftsstatistik
2. Versicherungslehre

#### VI. Rechtswissenschaften

1. Bürgerliches und Wirtschaftsrecht
2. Öffentliches Recht, darin auch: Arbeitsrecht, Patent- und sonstiges Urheberrecht, Bergrecht

#### VII. Wirtschaftsgeographie und Landesplanung

1. Wirtschaftsgeographie
2. Landesplanung

#### VIII. Philosophische Fächer

1. Philosophie
2. Pädagogik
3. Psychologie

3. Auf besonderen Antrag kann ein weiteres, nicht im obigen Verzeichnis aufgeführtes, an der Hochschule durch einen Lehrstuhl vertretenes Lehrgebiet als Nebenfach zugelassen werden, wenn dieses Lehrgebiet in einem engen Zusammenhang mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften steht.

#### § 22

##### Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

###### Einleitung des Promotionsverfahrens

1. An die Stelle der Fakultät im Sinne von § 5, 2 sowie von § 6 bis § 8 tritt in der Medizinischen Fakultät jeweils eine der beiden Fachgruppen der Medizinischen Fakultät, an die Stelle der Engeren Fakultät jeweils der betreffende Fachgruppenausschuß.
2. Der Dekan der Medizinischen Fakultät bestimmt, welche der beiden Fachgruppen für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Er leitet sodann die Unterlagen für die Promotion der betreffenden Fachgruppe zu und teilt gleichzeitig der anderen Fachgruppe den Namen des Doktoranden sowie den Titel der Dissertation mit.
3. Der Prodekan der zuständigen Fachgruppe bestimmt mindestens zwei Bericht für die Prüfung der Dissertation im Sinne von § 6.
4. Ist die Arbeit in einem Krankenhaus oder einer wissenschaftlichen Anstalt außerhalb der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen entstanden, muß der zuständige Krankenhaus- oder Institutsleiter ein kurzes Gutachten beilegen und schriftlich erklären, daß er mit der Veröffentlichung als Dissertation an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen einverstanden ist.

#### § 23

##### Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

###### Bewertung und Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation

1. Beantragen die Bericht für die Annahme der Dissertation im Sinne von § 7, 1, so schlagen sie zugleich als Prädikat der Arbeit eine der Noten „genügend“ (rite) (3), „gut“ (cum laude) (2), „sehr gut“ (magna cum laude) (1) oder „ausgezeichnet“ (summa cum laude) (0) vor.
2. Der Fachgruppenausschuß legt bei der Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 7, 2 bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Prädikat der Dissertation auf Grund der Vorschläge der Bericht fest.

- 2.1 Einer Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ muß der Fachgruppenausschuß mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmen.

3. Wird die Dissertation von dem zuständigen Fachgruppenausschuß, gegebenenfalls nach vorheriger Ausnutzung der Möglichkeiten des § 7, 4, endgültig abgelehnt, so wird die abgelehnte Dissertation an die Fakultät zurückgeleitet und verbleibt mit den zugehörigen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Im übrigen gilt § 7.

#### § 24

##### Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

###### Zulassung zur mündlichen Prüfung als Kolloquium oder als Examen rigorosum

1. Die Annahme der Dissertation durch den Fachgruppenausschuß schließt die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung ein.
2. Die mündliche Prüfung wird, sofern die Voraussetzung der bestandenen staatlichen ärztlichen Prüfung (§ 2, 4) erfüllt ist, als Kolloquium (§ 25) durchgeführt.
3. Ist der Bewerber gemäß § 2, 4 ohne vorherige Ablegung der deutschen staatlichen ärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen worden, so erfolgt die mündliche Prüfung als Examen rigorosum (§ 26 und 27).
- 3.1 Einen wichtigen Grund, aus dem die Ablegung der staatlichen ärztlichen Prüfung nicht zumutbar ist, so daß gemäß § 2, 4 eine Zulassung zur Promotion mit Verpflichtung zur Ablegung des Examen rigorosum erfolgen darf, können nur solche Bewerber geltend machen, die eine ärztliche Prüfung vor einem anderen als einem deutschen Prüfungsausschuß abgelegt haben oder die deutsche ärztliche Bestallung bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 26 nicht erstreben.

#### § 25

##### Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:

###### Mündliche Prüfung als Kolloquium

1. Ist die mündliche Prüfung von dem Doktoranden in Form eines Kolloquiums abzulegen, so ist der Prüfungsausschuß nach § 8, 2 und 3 mit je einem Prüfer für drei Prüfungsfächer zu besetzen.
- 1.1 Bei einer Promotion in der Fachgruppe B sollen die Prüfungsfächer aus dem Kreis der Prüfungsfächer für die staatliche ärztliche Prüfung ausgewählt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der Regel nur zulässig, wenn die dem Prüfungsausschuß gemäß § 8, 3 angehörenden Bericht kein Fach vertreten, in dem nach der Bestallungsordnung eine Prüfung abzulegen ist.
- 1.2 Bei Promotionen in der Fachgruppe A soll mindestens ein Prüfungsfach aus dem Kreis der Prüfungsfächer der staatlichen ärztlichen Prüfung und mindestens ein weiteres aus dem Kreis der Prüfungsfächer der ärztlichen Vorprüfung, soweit diese von Mitgliedern des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät geprüft werden, ausgewählt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der Regel nur zulässig, wenn die dem Prüfungsausschuß gemäß § 8, 3 angehörenden Bericht kein Prüfungsfach vertreten.
2. Der Doktorand hat die mündliche Prüfung (Kolloquium) binnen zwei Wochen, vom Tage der Zulassung zur mündlichen Prüfung an gerechnet, abzulegen.
3. In der mündlichen Prüfung (Kolloquium) soll die wissenschaftliche Seite der Medizin betont und der Gegenstand der Dissertation möglichst berücksichtigt werden.
4. Bei der Einsetzung des Prüfungsausschusses ist jedem Prüfer das Gesuch um Zulassung zur Promotion mit sämtlichen eingereichten Unterlagen zugänglich zu machen. Weiterhin sind ihm die Gutachten der Bericht und ein Prüfungsformblatt zu übergeben.



5. Die Dauer der mündlichen Prüfung (Kolloquium) beträgt in der Regel je Fach 20 Minuten.
6. Von jedem Prüfer ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit dem Urteil „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) oder „ungenügend“ (4) in das Formblatt einzutragen.
7. Versäumt der Kandidat zweimal ohne hinreichende Entschuldigung den ihm gestellten Prüfungstermin oder insgesamt die ihm gestellte Prüfungsfrist, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Eine Rückerstattung der Promotionsgebühr findet nicht statt.

§ 26

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:  
Fächer und Prüfer im Examen rigorosum

1. Ist die mündliche Prüfung von dem Doktoranden in der Form des Examen rigorosum abzulegen, so wird der Doktorand in einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil der mündlichen Prüfung in insgesamt sieben Fächern geprüft.
2. Im praktisch-klinischen Teil wird der Doktorand in innere Medizin, in Chirurgie und in Geburtshilfe und Frauenheilkunde am Krankenbett geprüft.
- 2.1 Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder (nach Befinden des Prüfers) auch zweier Diagnosen und eine sich daran anschließende mündliche Prüfung, in der die Maßstäbe der ärztlichen Prüfung anzulegen sind.
3. Der theoretische Teil des Examen rigorosum darf nur abgelegt werden, wenn der Doktorand in allen Fächern des praktisch-klinischen Teils mindestens die Note „genügend“ (3) erreicht hat. Im theoretischen Teil erstreckt sich die Prüfung auf Anatomie, Physiologie oder physiologische Chemie, pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und auf Hygiene oder Pharmakologie.
- 3.1 In den Fächern des theoretischen Teils des Examen rigorosum sind, soweit es sich um Prüfungsfächer der ärztlichen Prüfung handelt, die für diese üblichen Maßstäbe anzuwenden. Das gleiche gilt entsprechend für Prüfungsfächer, die sonst in der ärztlichen Vorprüfung geprüft werden.
4. Vertreten die dem Prüfungsausschuß gemäß § 8, 3 angehörenden Richter keines der in § 26, 2 und 3 genannten Fächer, so kann je eines der Prüfungsfächer des praktisch-klinischen und des theoretischen Teiles durch das von dem Richter vertretene Fach ersetzt werden.
5. Unter Berücksichtigung von § 26, 2 bis 4 ist der Prüfungsausschuß für das Examen rigorosum nach § 8, 2 und 3 demnach mit je einem Prüfer für sieben Prüfungsfächer zu besetzen.
- 5.1 Die Prüfer für das Examen rigorosum müssen, entsprechend dem geforderten Prüfungsumfang, aus beiden Fachgruppen ausgewählt werden. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist dabei der Prodekan oder ein von ihm bestimmter planmäßiger Professor derjenigen Fachgruppe, die die Promotion durchführt.

§ 27

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:  
Durchführung des Examen rigorosum

1. Der Doktorand hat die mündliche Prüfung (Examen rigorosum) binnen vier Wochen, vom Tage der Zulassung zur mündlichen Prüfung an gerechnet, abzulegen.
2. Bei der Einsetzung des Prüfungsausschusses ist jedem Prüfer das Gesuch um Zulassung zur Promotion mit sämtlichen eingereichten Unterlagen zugänglich zu machen. Weiterhin sind ihm die Gutachten der Richter und ein Prüfungsformblatt zu übergeben.
3. Im Examen rigorosum wird jeder Kandidat in jedem Prüfungsfach in der Regel eine halbe Stunde geprüft. Bei der Reihenfolge der Prüfungen in den einzelnen

Fächern sind die Bestimmungen von § 26, 3 zu berücksichtigen.

4. Auch im Examen rigorosum soll in gleicher Weise wie im Kolloquium unter Berücksichtigung der in § 26, 2.1 und § 26, 3.1 genannten Maßstäbe die wissenschaftliche Seite der Medizin betont werden.
5. Von jedem Prüfer sind Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung, das letztere mit dem Urteil „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) oder „ungenügend“ (4), in das Formblatt einzutragen.
6. Versäumt der Kandidat zweimal ohne hinreichende Entschuldigung einen ihm gestellten Prüfungstermin oder insgesamt die ihm gestellte Prüfungsfrist, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Eine Rückerstattung der Promotionsgebühr findet nicht statt.
7. Für das Examen rigorosum kann der Prüfungsausschuß mit einstimmigem Beschluß zulassen, daß der früheste Zeitpunkt für die Wiederholung einer erfolglos mündlichen Prüfung in Abweichung von § 10, 1.3 auf drei Monate vorverlegt wird.

§ 28

Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.:  
Bewertung der Doktorprüfung

1. Das Ergebnis der Doktorprüfung wird in einer Gesamtnote niedergelegt, die sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Examen rigorosum) umfaßt.
2. Die Bewertung der Dissertation erfolgt gemäß § 23, 1; die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 25, 6, die des Examen rigorosum gemäß § 27, 5.
- 2.1 Die Zahlenwerte der Einzelurteile der Richter über die Dissertation werden zusammengezählt und die so gewonnene Summe durch die Zahl der Richter geteilt. Die sich ergebende Zahl stellt die Bewertung der Dissertation dar. Die Note für die mündliche Prüfung wird durch Zusammenzählen der Note der einzelnen Prüfer und Teilung dieser Summe durch die Zahl der Prüfer ermittelt.
3. Die Note für die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden zusammengezählt und durch zwei geteilt. Die so gewonnenen Zahlenwerte ergeben die Gesamtnote der Doktorprüfung, die bei Zahlen bis 0,5 „mit Auszeichnung“, bis 1,3 „sehr gut“, bis 2,3 „gut“ und bis 3,2 „genügend“ lautet.

§ 29

Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 6. August 1951, die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 21. Dezember 1962, die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) vom 18. Februar 1965 und die Vorläufige Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin (Dr. med.) vom 15. Dezember 1967 außer Kraft.
2. Bewerber, die ihr Gesuch um Verleihung des Doktorgrades vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach den bisher geltenden Promotionsordnungen promoviert.
3. Bewerber, die ihr Gesuch um Verleihung des Doktorgrades vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen, können auf Wunsch nach den bisher geltenden Promotionsordnungen promoviert werden.

ERGÄNZUNG ZUR BEITRAGSORDNUNG GEM. § 13 STUDENTENWERKSGESETZ

§ 1 Abs. 2 wird aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 2  
StWG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 StWG vom 27.2.1974

um Satz 2 ergänzt:

"Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des  
Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes".